

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Tourismusfachwirt IHK/Tourismusfachwirtin IHK

Die Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13.03.2008 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Tourismusfachwirt IHK/Tourismusfachwirtin IHK.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum/zur Tourismusfachwirt IHK/Tourismusfachwirtin IHK nach den §§ 2 bis 10 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen vorhanden sind, um in der Tourismusbranche, sowohl in touristischen Unternehmen als auch bei einer selbstständigen Tätigkeit, eigenständig umfassende und verantwortliche Aufgaben der Planung, Steuerung und Kontrolle in den betrieblichen Funktionsfeldern unter Berücksichtigung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekte eines nachhaltigen Wirtschaftens wahrnehmen zu können und damit die Befähigung:

- Führungsaufgaben im Prozess der touristischen Leistungserstellung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, rechtlicher, ökologischer und sozialer Aspekte selbstständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen,
- Entwicklungen des touristischen Marktes zu erkennen und neue Produkte zu erstellen,
- entsprechende Marktstrategien abzuleiten und Marketinginstrumente ergebnisorientiert anzuwenden,
- bei der Aus- und Weiterbildung mitzuwirken.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Tourismusfachwirt Industrie- und Handelskammer/Tourismusfachwirtin Industrie- und Handelskammer“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten mindestens dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten mindestens dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
4. eine mindestens dreijährige Berufspraxis.

(2) Zur Prüfung der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. die abgelegte Prüfung der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
2. mindestens ein Jahr Berufspraxis im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 oder ein weiteres Jahr Berufspraxis zu den in Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Fällen.

(3) Die Berufspraxis gemäß Absatz 1 und 2 soll im kaufmännischen oder verwaltenden Bereich absolviert sein und wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines „Tourismusfachwirtes IHK“/einer „Tourismusfachwirtin IHK“ gemäß § 1 Absatz 2 haben.

(4) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben worden sind, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:

1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen
2. Handlungsspezifische Qualifikationen

(2) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Volks- und Betriebswirtschaft

2. Rechnungswesen

3. Recht und Steuern

4. Unternehmensführung

(3) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Handlungsbereiche:

1. Grundlagen des Tourismus
2. Tourismus Management
3. Tourismus Marketing
4. Betriebsspezifisches Management
5. Führung und Zusammenarbeit

(4) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen.

(5) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist erst nach dem Ablegen der Teilprüfung gemäß Absatz 1 Nummer 1 durchzuführen. Sie ist schriftlich in Form von handlungsorientierten Aufgabenstellungen gemäß § 5 zu prüfen.

(6) Als weitere Prüfungsleistung wird innerhalb der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ aufbauend auf die Aufgabenstellung gemäß § 5 eine mündliche Prüfung in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs mit Präsentation durchgeführt, das nicht länger als 30 Minuten dauern soll.

Es soll sich inhaltlich auf die Qualifikations- und Handlungsbereiche gemäß Absatz 2 und 3 beziehen. Es ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 30 Minuten zu gewähren. Die Präsentation geht mit einem Drittel in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein. Die mündliche Prüfung wird erst nach dem erfolgreichen Abschluss der schriftlichen Teilprüfungen gemäß Absatz 4 und 5 durchgeführt.

§ 4 Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen

2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken

3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen

4. Unternehmenszusammenschlüsse

(2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens

2. Finanzbuchhaltung

3. Kosten- und Leistungsrechnung

4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen

5. Planungsrechnung

(3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Rechtliche Zusammenhänge

2. Steuerrechtliche Bestimmungen

(4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betriebsorganisation

2. Personalführung

3. Personalentwicklung

(5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:

1. Volks- und Betriebswirtschaft 60 Minuten

2. Rechnungswesen 90 Minuten

3. Recht und Steuern 60 Minuten

4. Unternehmensführung 90 Minuten

Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.

(6) Wurden in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Im Handlungsbereich „Grundlagen des Tourismus“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Zusammenhänge im System Tourismus in ihren sozialen, ökonomischen und ökologischen Grundlagen und ihren internen wie externen Wechselwirkungen kennt. Dazu zählen auch Kenntnisse über die politische und organisatorische Situation des Wirtschaftszweiges. Der Prüfungsteilnehmer soll mit den Marktstrukturen vertraut sein und daraus abgeleitete Kenntnisse auf gegebene Marktsituationen anwenden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Begriffsbestimmungen, Kennwerte und Statistik

2. Entwicklung des Tourismus

3. Geographie des Tourismus

4. Soziologie und Psychologie des Tourismus

5. Kulturelle, wirtschaftliche und ökologische Aspekte des Tourismus

6. Marktstrukturen

7. Tourismuspolitik

(2) Im Handlungsbereich „Tourismus Management“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Wertschöpfungsprozesse eines touristischen Unternehmens sowie deren Steuerung in Hinblick auf die Produkterstellung und die Einhaltung qualitativer Standards kennt. Er soll Kenntnisse der aktuellen tourismusspezifischen IT-Systeme besitzen und in der Lage sein, Entscheidungen über deren Einsatz innerhalb seines Aufgabenbereiches vorzubereiten und zu treffen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Managementstrategien/Qualitätsmanagement

2. Tourismusspezifische Informationstechnologie

3. IT-gestützte Unternehmensabläufe

4. Veranstaltungs- und Eventmanagement

5. Medienmanagement

(3) Im Handlungsbereich „Tourismus Marketing“ soll der Prüfungsteilnehmer aufzeigen, dass er Marketing als ein vernetztes und multidimensionales Phänomen versteht. Er soll nachweisen, dass er über Kenntnisse der verschiedenen Informations- und Analysemethoden verfügt, daraus strategische Diagnosen ableiten und entsprechend Marketingziele und Marketingstrategien formulieren kann. Darauf aufbauend soll er die Marketinginstrumente anwenden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Marketingphilosophie und -konzepte

2. Marktforschung und -analysen

3. Marketingziele und Marketingstrategien

4. Marketing Instrumente

5. Marketing Implementierung

6. Marketing Controlling

(4) Im Handlungsbereich „Betriebsspezifisches Management“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Kenntnisse über die Aufgaben, die Tätigkeiten sowie die Leistungserstellungsprozesse der einzelnen am System Tourismus teilnehmenden Unternehmen, Organisationen, Institutionen und Personen besitzt. Er soll insbesondere die spezifischen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen praxispflichtig darstellen und dabei die gegenseitigen Abhängigkeiten beachten sowie deren Auswirkungen bewerten können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Destinationsmanagement

2. Management des Kur- und Bäderwesens

3. Hotellerie- und Gastronomiemanagement

4. Management der Verkehrsträger

5. Management von Freizeitanlagen und Erlebniswelten

6. Management der Reiseveranstaltung

7. Management der Reisevermittlung

(5) Im Handlungsbereich „Führung und Zusammenarbeit“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, zielorientiert mit Mitarbeitern, Auszubildenden, Geschäftspartnern und Kunden zu kommunizieren. Dabei soll gezeigt werden, dass Mitarbeiter, Auszubildende und Projektgruppen geführt werden können. Des Weiteren soll bei Verhandlungen und Konfliktfällen lösungsorientiert gehandelt werden können. Methoden der Kommunikation und Motivationsförderung sollen dabei berücksichtigt werden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Zusammenarbeit, Kommunikation und Kooperation
2. Mitarbeitergespräche
3. Konfliktmanagement
4. Mitarbeiterförderung
5. Ausbildung planen und durchführen
6. Moderation von Projektgruppen
7. Präsentationstechniken.

(6) Die schriftliche Prüfung in den in Absatz 1 bis 5 beschriebenen Handlungsbereichen wird in Form von zwei betrieblichen Situationsbeschreibungen durchgeführt. Die gesamte Bearbeitungsdauer soll 480 Minuten nicht unterschreiten und 510 Minuten nicht übersteigen. Die Punktebewertung für das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung ist aus den beiden gleichgewichtigen schriftlichen Teilergebnissen zu bilden.

§ 6 Weitere Prüfung

(1) Der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin kann beantragen, nach erfolgreichem Abschluss des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“, ausgehend vom Handlungsbereich „Führung und Zusammenarbeit“ eine zusätzliche Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen abzulegen. Diese besteht aus einer Präsentation oder der praktischen Durchführung einer Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Der Teilnehmer/ die Teilnehmerin wählt dazu eine Ausbildungseinheit aus. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit ist in dem Gespräch zu begründen.

Die Dauer der praktischen Prüfung soll höchstens 30 Minuten betragen. Die Konzeption der Durchführung der praktischen Ausbildungseinheit ist vorab schriftlich einzureichen.

(2) Die zusätzliche Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ bestanden wurde und in der zusätzlichen Prüfung nach Absatz 1 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Dem Prüfungsteilnehmer/ der Prüfungsteilnehmerin ist ein zusätzliches Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, dass die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation durch eine Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 sowie § 6 Abs. 1 nachgewiesen wurde.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die bereits erfolgreich eine IHK-Prüfung

auf Grund einer Regelung nach dem Berufsbildungsgesetz abgelegt haben, können beantragen, vom Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gemäß § 4 befreit zu werden, sofern diese den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.

(2) Der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.

(3) Eine Freistellung von der mündlichen Prüfung gemäß § 3 Abs. 6 ist nicht zulässig.

§ 8 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

(1) Die Teilprüfungen „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten.

(2) Für die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Qualifikationsbereichen zu bilden.

(3) Für die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der schriftlichen Situationsaufgaben und der Punktebewertungen der mündlichen Prüfung gemäß § 3 Absatz 6 zu bilden.

(4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(5) Über das Ergebnis der Teilprüfung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 ist eine Bescheinigung auszustellen.

(6) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort, Datum, Abschlussbezeichnung der Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Prüfungsteile können vor Abschluss des jewei-

ligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden. (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 10 Übergangsvorschriften

(1) Begonnene Prüfungsverfahren zum/zur „Tourismusfachwirt IHK/Tourismusfachwirtin IHK“ können nach den bisherigen Vorschriften bis zum Ablauf des 31.12.2012 zu Ende geführt werden. Im Übrigen kann bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 01.06.2010 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

(2) Auf Antrag kann die zuständige Stelle die Wiederholungsprüfung auch gemäß dieser Vorschrift durchführen; § 9 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Unter Berücksichtigung von § 10 (1 und 2) treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Tourismusfachwirt IHK/Tourismusfachwirtin IHK vom 01.04.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt: Chemnitz, den 17.04.2008

Industrie- und Handelskammer
Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau



Michel Lohse
Präsident



Hans-Joachim Wunderlich
Hauptgeschäftsführer